

## Nichtamtlicher Theil.

### Zur Usancenkunde.

Der Verlangzettel und die Verantwortlichkeit für den Mißbrauch seines Formulars.

Schürmann beantwortet in der Juli-Nummer seines „Magazins“ unter der obigen Ueberschrift die ihm vorgelegte Frage: wen die Verantwortlichkeit für den Mißbrauch des Verlangzettelformulars treffe, dahin, daß Derjenige, welcher sich der Vortheile der Einrichtung des Zettelverkehrs bediene, die bei der zersplitterten Geschäftsweise des Buchhandels nicht zu umgehen sei — also der Sortimentshändler auch für den Mißbrauch seines Zettelformulars einzustehen habe, selbstverständlich vorausgesetzt, daß das benutzte Zettelformular auch das Originalformular des Betreffenden, nicht etwa ein nachgedrucktes sei.

Sicher stehen die Fälle solchen Mißbrauches von gedruckten Verlangzetteln ganz vereinzelt da, und die sonstigen geschäftlichen Einrichtungen des buchhändlerischen Verkehrs erschweren die Ausführung der beabsichtigten Betrügereien auch in einer Weise, daß eigentlich nur in zwei, weiterhin in Betracht zu ziehenden Fällen überhaupt die Frage auftreten kann: wer der durch solchen Zettelmißbrauch Betrogene sei — Derjenige, dessen Zettelformular gemißbraucht worden, oder Derjenige, welcher das auf solchem Zettelformular bei ihm Bestellte geliefert hat.

Indeß, wenn ein Mann wie Schürmann, dessen Werk über die buchhändlerischen Usancen nicht nur bei den Berufsgenossen, sondern auch in juristischen Kreisen in großem Ansehen steht, ja zur Grundlage richterlicher Entscheidungen genommen wird, die vorliegende Frage in der erwähnten Weise erledigt, seine Ausführungen auch „Zur Usancenkunde“ betitelt und so gewissermaßen seinem Usancen-codex eingefügt hat, und wenn daher, kommt die Frage einmal thatsächlich vor ein richterliches oder schiedsrichterliches Forum, Schürmann's Entscheidung der Frage den Ausspruch des Richters oder Schiedsrichters bestimmen könnte, so scheint es geboten, den Gegenstand in diesen Blättern doch noch etwas bestimmter und eingehender zu beleuchten.

Schürmann basirt seine Beantwortung der vorliegenden Frage auf den allgemeinen buchhändlerischen Handelsgebrauch: daß der Sortimentshändler seine Bestellungen auf den mit seiner gedruckten Firma versehenen Verlangzetteln macht, daß er diese gedruckte Firma auf seiner Bestellung für die briefliche, handschriftliche Zeichnung derselben gibt und daß eben der Handelsgebrauch den Verleger die mit der gedruckten Firma versehenen Zettel als die handschriftlichen Bestellungen des Sortimentshändlers ansehen und ausführen läßt; — es werde nicht widersprochen werden, daß hierdurch das förmliche Uebereinkommen zwischen Sortimentshändler und Verleger zu Wege gebracht ist, daß für den letzteren alle ihm mittelst des, mit der gedruckten Firma des Sortimentshändlers versehenen Verlangzettels werdenden Bestellungen die legitimen Bestellungen dieser Firma sein sollen. Schürmann führt dann weiter aus, daß, wenn dieses handelsgebräuchliche — sagen wir: stillschweigend geschlossene — Uebereinkommen von einem Unberufenen gemißbraucht und dazu benutzt wird, durch dasselbe von dem Verleger in betrügerischer Weise ein Buch an sich zu bringen, dann nicht dieser Verleger der Betrogene sei, sondern Derjenige, dessen Zettelformular zu dem Betrage benutzt worden ist.

Wenn Schürmann dies hauptsächlich auch dahin motivirt, daß der Verleger, an welchen das von einem Unberufenen ausgefüllte Zettelformular gelangt, gar keine Möglichkeit habe, sich vor dem damit geschehenen Mißbrauch zu schützen, während der Sortimentshändler dies durch „das sehr einfache Mittel: die Zettelformulare nur unter Verschluss zu nehmen“, vermöge, so erscheint das für die

Entscheidung der Sache nicht durchgreifend. Auf die Frage: wer in einem gegebenen Falle von Zweien der Betrogene ist, ist der Umstand ohne jeden Einfluß, daß der eine eher in der Lage gewesen ist, sich vor dem Betrage zu schützen als der andere, abgesehen davon, daß durch das gedachte „einfache Mittel: die Zettelformulare unter Verschluss zu nehmen“, dem wohl denkbaren Falle nicht vorgebeugt wird, daß der Buchdrucker, welchem der Druck der Zettelformulare übertragen ist, für sich oder einen Dritten eine weitere Anzahl derselben mit herstellen läßt, die dann später in betrügerischer Weise benutzt werden.

Es ist aber auch gar nicht nöthig, bei der Entscheidung der ganzen vorliegenden Frage das Moment überhaupt in Betracht zu ziehen: wer eher in der Lage war, sich vor dem Betrage zu schützen; es genügt zunächst, an der buchhändlerischen Usance festzuhalten, durch welche auch nach meiner Ansicht ein ganz bestimmtes maßgebendes Uebereinkommen zwischen Sortimentshändler und Verleger festgestellt ist, daß die gedruckte Firma auf dem Bestellzettel als die handschriftliche Unterzeichnung der Bestellung gilt, — ganz gleichgültig, wer den Bestellzettel weiter ausgefüllt hat. Aber wesentlich ist weiter entscheidend bei der in Rede stehenden Frage: ob das mittelst des Zettelformulars Bestellte von dem Verleger auf dem ordnungs- und usancemäßigen Wege an den Besteller abgesandt worden ist; nur mit dieser Bedingung gilt die auf dem Verlangzettel gedruckte Firma als deren handschriftliche Zeichnung. Schreibt nun das Zettelformular und die buchhändlerische Usance den Weg der Uebersendung durch den Commissionär vor, so kann darüber kein Zweifel sein, daß, ist das auf einem Zettelformular Bestellte dem Commissionär der bestellt habenden Firma, und an diese gerichtet, zur Beförderung übergeben, auch diese Firma für das so an sie Gesandte aufzukommen hat, ganz gleichgültig, ob ihr betreffendes Zettelformular von einem dazu Berechtigten oder Nichtberechtigten ausgefüllt war; wird in solchem Falle das Bestellte von letzterem unterschlagen oder gestohlen, so ist niemals der Verleger der Betrogene oder Bestohlene, sondern eben jene bestellt habende Firma, an welche das Bestellte ordnungs- und usancemäßig abgesandt worden ist. Ganz dasselbe ist der Fall, wenn das auf einem gemißbrauchten Zettelformular direct per Post Bestellte der Firma auf gleichem Wege übersandt worden ist.

Neben diesen ganz zweifellosen Fällen bestehen aber noch zwei weitere Wege, auf welchen der Verleger das bei ihm mittelst ausgefüllten Zettelformulars Bestellte an die bestellt habende Firma absenden kann, und gerade diese werden bei einem durch ein gemißbrauchtes Zettelformular bezweckten Betrage gewählt werden: 1) das auf dem gemißbrauchten Zettel Verlangte wird bei dem Verleger direct eingeholt und in Empfang genommen; und 2) der gemißbrauchte Zettel schreibt die directe Postsendung des Bestellten an einen Dritten vor, der mit dem betrügerischen Aussteller des Zettels im Complot ist.

In beiden Fällen wird entscheidend sein: ob der Verleger dabei nach der allgemeinen geschäftlichen Usance verfahren hat oder nicht. Ad 1) kann der Fall, daß irgend ein Fremder unter Vorzeigung des gemißbrauchten Zettelformulars das darauf Verlangte bei dem Verleger, mit der Factur für die gemißbrauchte Firma, in Empfang nimmt, außer Betracht bleiben; — in solchem Falle ist der Verleger der Betrogene und er hat kaum ein Recht, sich zu beklagen, wenn er in solcher Weise sich hat betrügen und schädigen lassen. Anders ist es, wenn der dem Verleger bekannte Markthelfer, sei es des am Orte wohnhaften Sortimentshändlers, sei es des am Orte wohnhaften Commissionärs eines fremden Sortimentshändlers, das auf einem gemißbrauchten Zettelformular des letzteren Bestellte bei dem